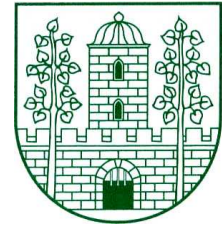


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-151

öffentlich

Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Ergebnisverwendung

Einreicher: Bürgermeister	07.10.2010
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
27.10.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, gemäß dem testierten Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, folgender Ergebnisverwendung zuzustimmen:

Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.138.364,96 wird ein Teilbetrag von EUR 720.364,96 auf neue Rechnung vorgetragen und ein Teilbetrag von EUR 418.000,00 wird an den Gesellschafter, Stadt Finsterwalde, ausgeschüttet.

Sachverhalt

Gemäß § 13 Abs. 1 c GmbH-Vertrag ist der Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung zu treffen. Im Beschluss kann laut § 13 Abs. 4 GmbH-Vertrag der Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

Auch haben Gesellschafter unter Beachtung des § 29 GmbHG einen Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 dieses Paragraphen oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.

Gemäß geprüftem Anhang zum Jahresabschluss 2009 (Pflichtbestandteil) schlägt die Geschäftsführung vor, die Eigenkapitalverzinsung aus den kalkulierten Netzentgelten mit 70 % in der Gesellschaft zur Substanzerhaltung zu belassen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, 30 % der Eigenkapitalverzinsung aus den genehmigten Netzentgelten zzgl. des verbleibenden Gewinns auszuschütten.

Im Bericht des Aufsichtsrates werden seitens des Aufsichtsrates keine Einwendungen zum Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung erhoben.

Anlagen

AR BV 01/09/10-2